

RICHTLINIEN

ZUR FÖRDERUNG DER JUGENDARBEIT, DES SPORTES UND DER VEREINE IN DER GEMEINDE HIDDENHAUSEN

(zuletzt geändert durch Beschluß des Rates vom 23.05.1996)

I.

Vorbemerkungen

Der gesetzliche Anspruch auf Erziehung und Bildung, die Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit, die Vermittlung sozialer Grunderfahrungen und eine sinnvolle Freizeitgestaltung sind gesellschaftliche Aufgaben von hohem Rang.

In Anerkennung ihrer Tätigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben gewährt die Gemeinde Hiddenhausen als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe den Trägern der Jugend- und Sportarbeit und den kulturellen Vereinen in der Gemeinde Hiddenhausen Zuschüsse nach den folgenden Richtlinien.

Diese Richtlinien stellen eine Ergänzung der "Förderungsrichtlinien für die Jugend- und Sportarbeit im Kreis Herford" dar.

II.

Allgemeine Grundsätze

1. Zuschüsse werden im Rahmen dieser Richtlinien solange gewährt, wie Mittel für den jeweiligen Zweck im Haushaltsplan zur Verfügung stehen.
2. Auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.
3. Die Zuschußsätze, die in den folgenden Positionen festgelegt sind, stellen eine Arbeitsrichtlinie für die zuständigen Ausschüsse und die Verwaltung dar, die in jedem Einzelfall die Entscheidung über die Höhe des Zuschusses treffen. Eine Ausnahme hierzu bilden die Zuschüsse nach Pos. 1 Ziff. 3, Pos. 4, Pos. 7 Ziff. 2, Pos. 11 Ziff. 1, Pos. 12 Ziff. 1 und Pos. 13.
4. Eine angemessene Eigenleistung des Antragstellers wird in jedem Fall vorausgesetzt, soweit die materiellen Richtlinien nichts anderes vorschreiben.
5. Es ist erforderlich, daß der Antragsteller durch Ausnutzung der günstigsten Angebote, Mengenrabatte und dgl. die Kosten so niedrig wie möglich hält.
6. Der Zuschußempfänger darf den Zuschuß nur für den beantragten Zweck verwenden.
7. Eine nach diesen Richtlinien bezuschussungsfähige Maßnahme wird nicht mehr bezuschußt, wenn der Zuschußantrag nicht spätestens am 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem mit der Maßnahme begonnen worden ist, bei der Gemeinde Hiddenhausen eingegangen ist.
8. Der Zuschußempfänger ist verpflichtet, den Zuschuß ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
 - a) der Antrag vorsätzlich falsche Angaben enthält,
 - b) im Bewilligungsbescheid die Führung eines Verwendungsnachweises gefordert wurde und der Verwendungsnachweis nicht termingerecht oder ordnungsgemäß geführt worden ist,
 - c) die in diesem Plan aufgestellten Richtlinien nicht beachtet wurden,
 - d) Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt worden sind.

Liegt ein Fall zu a) vor, so kann der Zuschußempfänger für mindestens 2 Jahre von weiteren Zuschußgewährungen ausgeschlossen werden.

9. Änderungen oder Ausfälle von Maßnahmen, für die ein Zuschuß beantragt wurde, sind vom Antragsteller unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

III.

Antragsverfahren

1. Anträge sind unter Angabe des jeweiligen Vereins, der verantwortlichen Person, der Anschrift, der Bankverbindung, der Art der Maßnahme, für die ein Zuschuß beantragt wird, der Finanzierungsübersicht und der Höhe des beantragten Zuschusses bei der Gemeinde Hiddenhausen zu stellen.
2. Der Zuschußantrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen.
3. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch Überweisung auf das vom Antragsteller angegebene Konto.
4. Empfänger von Leistungen nach diesen Richtlinien sind verpflichtet, auf Anforderung den Verwendungsnachweis durch Vorlage der Belege zu erbringen.

IV.

Zuschußrichtlinien

Position 1:

Zuschüsse für Freizeiten, Fahrten und Ferienspiele

1. Für die Durchführung von Freizeiten und Fahrten im In- und Ausland sowie für die Durchführung von Ferienspielen, die von **Hiddenhauser** Jugendgruppen, Jugendringen oder Verbänden und Vereinen organisiert werden, zahlt die Gemeinde für Teilnehmer aus dem Gemeindegebiet Hiddenhausen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Zuschüsse. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den Verpflegungstagen. Hierbei gilt jeder volle Abwesenheitstag als ein Verpflegungstag. Es werden höchstens 21 Verpflegungstage bezuschußt.
2. Eine Veranstaltung wird nicht bezuschußt, wenn für sie nicht mindestens 2 Verpflegungstage nachgewiesen werden können.
3. Für Kinder und Jugendliche sowie über 18-jährige LeiterInnen oder HelferInnen werden folgende Zuschüsse gewährt:
 - a) Freizeiten von 2 bis 21 Tagen Dauer: 2,50 € je Verpflegungstag
 - b) Fahrten von 2 bis 21 Tagen Dauer: 2,50 € je Verpflegungstag
 - c) Gegenbesuche von ausländischen Gruppen im Rahmen: .. 2,50 € je Verpflegungstag
von internationalen Begegnungen von 2 - 21 Tagen Dauer und Gast
 - d) Ferienspiele von 2 bis 21 Tagen Dauer: 1,- € je Veranstaltungstag
höchstens jedoch 50,- €
Veranstaltungstag
4. Als LeiterInnen oder HelferInnen werden anerkannt:
Bei Teilnahme von Behinderten LeiterInnen oder HelferInnen nach Bedarf
bei 8 - 14 Jugendlichen 1 LeiterIn oder HelferIn
bei 15 bis 24 Jugendlichen 2 LeiterInnen oder HelferInnen
bei weiteren je angefangenen 10 Jugendlichen 1 weitere/r LeiterIn oder HelferIn

In besonders begründeten Fällen (z.B. bei gemischten Gruppen Sport- und Radfahrten) können auch Zuschüsse an weitere LeiterInnen oder HelferInnen gewährt werden. Gründe sind im Antrag darzulegen.

5. Für die Berechnung des Gesamtzuschusses der Fahrten und Freizeiten der vom Kreis anerkannten Gruppen und Vereine werden Kinder und Jugendliche berücksichtigt, sofern sie im laufenden Haushaltsjahr nicht älter als 18 Jahre werden und diesen Gleichgestellten, sofern diese kindergeldberechtigt sind.
6. Die Gruppen sollen nach Möglichkeit ihre im größeren Umfange geplanten Veranstaltungen schon zu Beginn des Haushaltsjahres der Gemeindeverwaltung mitteilen, um eine entsprechende Disposition über die Haushaltsmittel zu ermöglichen.

Position 2

Förderung des Jugendherbergwerkes

Der Jugendherbergsverband - Landesverband Westfalen-Lippe - erhält einen Globalzuschuß in Höhe des jeweils im Haushaltsplans angesetzten Betrages. Angestrebt wird ein Förderungsbetrag von 0,025 € je Einwohner der Gemeinde.

Position 3

Gemeindeeigene Sportplätze, Turnhallen und Jugendheime

Die genannten Einrichtungen werden den örtlichen Gruppen und Vereinen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Position 4

Förderung des Gemeindejugendringes und des Gemeindegemeinschaftssportverbandes

Der Gemeindejugendring erhält zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einen jährlichen Zuschuß in Höhe von bis zu 250,00 €, der Gemeindegemeinschaftssportverband einen Zuschuß in Höhe von bis zu 500,00 €. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt gegen Vorlage der entsprechenden Belege.

Position 5

Anschaffung von Spiel- und Sportgeräten, Ausstattungsgegenständen sowie Fahrt- und Lagerzubehör

Für die Anschaffung von Spiel- und Sportgeräten, Ausstattungsgegenständen sowie von Geräten, Materialien und zerlegbaren Bauteilen für Fahrten und Lager, deren Einzelwert mehr als 250,00 € beträgt, kann ein Zuschuß von 30 % der Kosten, höchstens jedoch ein Betrag von 300,00 € gewährt werden. Der Zuschuß darf einen jährlichen Betrag von 300,00 € pro Verein oder Gruppe nicht übersteigen.

Position 6

Förderung der kulturellen Jugendarbeit

Entfällt.

Position 7

Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener Anlagen

1. Für die Unterhaltung vereinseigener Sport- und Spielanlagen wird jährlich ein zweckgebundener Zuschuß an Hiddenhausener Vereine gewährt. Voraussetzung ist, daß der Verein seinen Sitz in Hiddenhausen hat und daß die Sporteinrichtung im Gemeindegebiet Hiddenhausen liegt.
2. Umfang der Förderung:
 - a) Vereinsheime mit sanitären Anlagen (Toilette u. Waschbecken)200,00 €
Vereinsheime mit zusätzlicher Duschgelegenheit350,00 €
 - b) Ausstellungshallen250,00 €
 - c) Tennisplätze (Asche)150,00 €
Tennisplätze (Kunststoff).....75,00 €
 - d) Schießbahnen.....55,00 €
 - e) Reithallen (Halle und Jugendraum wie zu a) je m²1,25 €
 - f) Reitplätze (mindestens 500 m²).....75,00 €
 - g) Hundeübungsplätze150,00 €
3. Die Anträge sind formlos bei der Gemeinde bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu stellen.

Position 8

Förderung des Kinder- und Jugendsportabzeichens sowie des Grundscheines der DLRG

Die Kosten für die Urkunden und Abzeichen, welche Jugendlichen bis zu 18 Jahren aus der Gemeinde Hiddenhausen beim Erwerb von Sport- und Leistungsabzeichen sowie Grund- und Leistungsscheinen des DLRG entstehen, werden erstattet.

Der Kreissportbund und der DLRG Ortsgruppe Herford werden am Anfang eines jeden Haushaltsjahres die entstandenen Kosten für das vergangene Haushaltsjahr unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, aus dem Name, Wohnort und Geburtsdatum der Teilnehmer ersichtlich sein müssen, erstattet.

Position 9

Zuschüsse zu Fahrtkosten

Entfällt.

Position 10

Zuschüsse für die Anmietung von Räumen

Örtliche Vereine, welche zur Durchführung von öffentlichen Ausstellungen innerhalb der Gemeinde Räume anmieten müssen, erhalten dafür auf Antrag einen jährlichen Zuschuß in Höhe der geleisteten Miete, der jedoch höchstens 100,00 € beträgt.

Position 11

Globalzuwendung zur Förderung der Jugendarbeit

1. Zur Förderung der Jugendarbeit erhalten die als förderungswürdig anerkannten Vereine der Gemeinde Hiddenhausen für Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren, die aktiv und regelmäßig an Veranstaltungen teilnehmen und einen Mindestbeitrag von monatlich 1,00 € entrichten, einen einmaligen Zuschuß von 7,50 € im Jahr.
2. Bei der Zahlung der Zuwendungen wird bei den sporttreibenden Vereinen die Stärkemeldung an den Landessportbund nach dem Stand des 01.01. des betreffenden Jahres zugrunde gelegt. Eine Durchschrift der Stärkemeldung ist von den Vereinen der Gemeindeverwaltung bis zum 31.03. jeden Jahres zuzuleiten. Eine Namensliste kann angefordert werden.
3. Nicht sporttreibende Vereine müssen ihre jugendlichen Mitglieder bis zum 31.03. jeden Jahres unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums, der Anschrift und der Beitragsleistung, vom Vorstand beglaubigt, bei der Gemeindeverwaltung melden.
4. Die Zahlung der Globalzuwendung erfolgt am 01.07. eines jeden Jahres auf das Konto der Jugendgruppe oder des Vereins.
5. Wird ein Verein gegründet, so gilt bei Anerkennung der Förderungswürdigkeit der Tag der Antragstellung als Stichtag.

Position 12

Globalzuwendung zur Förderung von Kleintierzuchtvereinen

1. Kleintierzuchtvereine erhalten zur Förderung ihrer Arbeit neben der Globalzuwendung nach Pos. 10 einen jährlichen Zuschuß. Voraussetzung für die Zuschußgewährung ist die Erhebung eines monatlichen Mitgliedsbeitrages von mindestens 1,50 €.
2. Der Zuschuß teilt sich auf in einen Sockelbetrag von 100,00 € und einem mitgliederbezogenen Zuschuß in Höhe von 3,50 € für Vereinsmitglieder über 18 Jahren, die aktiv und regelmäßig an Veranstaltungen teilnehmen. Der Höchstzuschuß beträgt 250,00 € pro Verein.
3. Die Vereine und Gruppen müssen ihre Mitglieder bis zum 31.03. jeden Jahres nach dem Stand des 01.01. des Jahres unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums, der Anschrift und der Beitragsleistung, vom Vorstand beglaubigt, bei der Gemeindeverwaltung melden.
4. Die Zahlung der Globalzuwendung erfolgt am 01.07. eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins oder der Gruppe.
5. Wird ein Verein neu gegründet, so gilt der Tag der Antragstellung als Stichtag.

Position 13

Zuschüsse für Vereinsjubiläen

1. Aus Anlaß von Vereinsjubiläen wird den örtlichen Vereinen folgender Zuschuß pro Mitglied gewährt:

25 Jahre des Bestehens.....	0,25 €
50 Jahre des Bestehens.....	0,50 €
75 Jahre des Bestehens.....	0,75 €
100 Jahre des Bestehens.....	1,00 €
2. Für die Bezuschussung gelten folgende Mindest- und Höchstbeträge:

25 Jahre des Bestehens.....	min. 50,00 €	max. 125,00 €
50 Jahre des Bestehens.....	min. 100,00 €	max. 175,00 €
75 Jahre des Bestehens.....	min. 150,00 €	max. 225,00 €
100 Jahre des Bestehens.....	min. 200,00 €	max. 350,00 €
3. Ab 125-jährigen Vereinsbestehen und darauffolgenden Jubiläen im Abstand von 25

- Jahren erfolgt eine gesonderte Entscheidung der Gemeinde Hiddenhausen.
4. Die Vereinsjubiläen sind von den Vereinen rechtzeitig der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Position 14

Ehrung für besondere Leistungen

Die Gemeinde kann einmal im Jahr Sportler und ehrenamtliche Mitarbeiter für besondere Leistungen ehren. Vorschläge können durch den Gemeindegremienrat, den Gemeindegremienrat und die Gemeindeverwaltung bis zum 31.01. des Jahres erfolgen. Die Entscheidung über eine durchzuführende Ehrung wird mehrheitlich durch je einen Vertreter des Gemeindegremienrates, des Gemeindegremienrates und der Gemeinde Hiddenhausen getroffen.

Position 15

Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendarbeit

Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendarbeit auf Gemeindeebene, die für eine Intensivierung wünschenswert sind, können auch dann gefördert werden, wenn sie Versuchscharakter haben. Die Mitwirkung der Gemeinde - bereits in der Planungsphase - ist erwünscht.

V.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.1987 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit, des Sportes und der Vereine in der Gemeinde Hiddenhausen vom 07.06.1979 außer Kraft gesetzt.